

dass dem Märkerding die Hegungsformalitäten und Zereemonien des altdeutschen Gerichts fast unbekannt waren<sup>1</sup>. Dass endlich Markgenossenschaften gelegentlich auch Hochgerichtsbezirke genannt werden, findet ebenfalls in der alten inneren Verbindung mit der Hundertschaft eine Erklärung. Von der schwäbischen Alb hat Ernst Fälle beigebracht, in denen Hundertschaft und Grafschaft sich decken, 854 sind drei benachbarte Albhundertschaften je einem besonderen Grafen unterstellt<sup>2</sup>; die Hundertschaften hat aber Ernst dort als wirtschaftliche Einheiten erwiesen.

Wir gehen nur kurz zur dritten Gleichung über: Gerichtsbezirk-Kirchspiel; sie ist ja für unsere Zwecke isoliert von keiner Bedeutung. Den Zusammenhang der Gerichte Deutschtirols mit ihren Kirchspielen hat Stolz nachgewiesen<sup>3</sup>; der schwäbische Landfriede von 1104/8 enthält die Bestimmung: 'ille, in quo pax corrupta est, vadat ad parrochiam accusati et dicat populo . . .'<sup>4</sup>; da der Landfriede natürlich die normalen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt, fällt also in Schwaben Kirchspiel und Gerichtsbezirk der Regel nach zusammen. Vom Niederrhein kennt Weimann nur wenige Beispiele<sup>5</sup>, während E. Meister von den Gogerichten Ostfalens sagt, sie fallen ganz allgemein mit kirchlichen Sprengeln zusammen, d. h. die kirchliche Verwaltungseinteilung schloss sich der der altsächsischen Gerichtsverfassung an, ein Zusammenhang mit der in Sachsen jüngeren Grafschaftseinteilung ist nicht nachzuweisen<sup>6</sup>. Ueber den inneren Zusammenhang von Recht und Kultus, der sich z. B. auch im Gebrauch der Kirchen als Versammlungsstätten äussert, muss ich kein Wort verlieren, er ist immer wieder erörtert worden<sup>7</sup>.

Weitere Beispiele für diese Gleichung ergeben sich aus den folgenden Fällen, in denen nun Gerichtsbezirk, Kirchspiel und Markgenossenschaft dieselben Gebiete umspannen. Das Fleimser Tal in Südtirol bildet eine Mark-

1) Ebenda 95. 2) Oberamtsbeschr. von Münsingen 282. 3) A. a. O. 213 ff. 4) MG. Constitutiones I Nr. 430 Abs. 2; vgl. Grimm, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> II 265: die Parrochianen werden zusammengerufen und das Urteil lautet auf Rädern. 5) A. a. O. 17. 44. 6) Ostfälische Gerichtsverfassung 1912, 149. — Ueber die komplizierten Verhältnisse am Niederrhein s. K. Weimann, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter S. 27 ff. (v. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. H. 119). 7) Ueber die Identität von Gerichts- und Opferstätte vgl. etwa M. Fastlinger in der Riezler-Festschrift (herausg. von K. A. v. Müller, 1913) S. 10.